

nen wochen lohn pfenden vnd kominern möge/
vnd daß er solches allewege thue die nechste woch=
en / nach der er sein lohn verdient hat.

Hiermit verbieten wir auch / daß die Berg=
schmiede vnd Bergarbeiter / weder den Reichen
noch den Armen / ihren freunden oder andern /
ihr verdient lohn borgen sollen / oder ihnen dassel=
bige auffschlagen lassen / vnd vormeinen durch
das pfenden oder kominern der Bergtheil / ihr vn=
gewiß lohn oder schulden zu erlangen / welches
wir dann keines weges gestatten vnd nachlassen
wollen / dann wie man saget / was einer vorseh=
lich verseumet vnd verlesset / das sol andern zu
schaden nicht gereichen / vnd darum / welcher
ihme das seine aus beweislicher seummiß pfen=
den oder kominern lest / vnd seinen Mitgewerck=
en schaden daraus erfolget / der sol denselbigen
ergangenen schaden ihnen zu erstatten schuldig
seyn. Vnd der Bergmeister diß orts / sol in krafft
dieser vnser Satzung aller der gepfendeten theil /
wo der Gewercke dieselbigen hat / sich anmas=
sen vnd vnterfahen / die Schmiede / Bergarbei=
ter / vnd mit Gewercken ihres verdienten lohns
vnd erlittenen schadens darvon vergnügen vnd
ergeßen / also sol es auch gehalten werden mit
den Reundtheil der Schmiede / wo ihrer ver=
seumbauß halben Pfendung darzu geschicht /
auff daß sie durch diese Straffe erfahren / wie
schwer es sey / vnser Königliche Gesetze vnd
Ordnung obertreten.

Vnd damit die Bergschmiede desto lusti=
ger vnd geneigter zu ihrer Arbeit seyn / so sol man
ihnen nach vbliehen gebrauch / zu den hohen fe=
sten

H

sten

Wie man sich
mit den ge=
pfendeten
theiln halten
sol.